



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe April 2020

Zusätzlich versicherte Sachen

9135

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Police erwähnten Gebäudeteile oder Gegenstände, die nicht über die obligatorische kantonale Feuerversicherung gedeckt sind, aber zum üblichen Ausbaustandard einer Wohnung gehören. Darunter zu verstehen sind zum Beispiel Einbauküchen oder Einbauschränke.

Art. 2 Versicherte Gefahren

Die Branchen Versicherung versichert Schäden an den in Art. 1 erwähnten Gebäudeteilen oder Gegenständen infolge von Feuer- und Elementarereignissen, gemäss Art. 7 und Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Art. 3 Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse von Art. 12 bis 14 der AVB.

Art. 4 Entschädigung im Schadenfall

Die Entschädigung im Schadenfall erfolgt nach den Bestimmungen der AVB.

Art. 5 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird in der Versicherungspolice ausgewiesen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVB.

Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (genannt «Branchen Versicherung»), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Mehr zu unserem Unternehmen lesen Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB09_9135_01_D